

Impressum

© 2003 by
Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR
Postfach 4005
58426 Witten
Telefon (02302) 9 37-15
Telefax (02302) 9 37-99
E-Mail: kanwischer@bund.feg.de
Internet: <http://www.feg.de>

Gestaltung
Teamburg Marketing
Telefon (02359) 29 96-0
E-Mail: info@teamburg-marketing.de

Die juristischen Informationen der vorlie-
genden Broschüre wurden erstellt von

Jens-Oliver Müller • Rechtsanwalt
Kleymann • Karpenstein & Partner
Rechtsanwälte • Notare • Barrister

Philosophenweg 1
35578 Wetzlar

Telefon (06441) 9446-0
Telefax 9446-31
eMail: jo.mueller@kcp-net.de
Internet: <http://www.kcp-net.de>

Stand: 2003

Inhalt

Vorwort.....	04
Einleitung.....	06
Erbschaft.....	07-15
Was passiert nach meinem Tod mit meinem Vermögen?	07
Wer legt die Erben fest?	07
Wer erbt, wenn ich nichts geregelt habe?	08
Wie erben die Verwandten?	08
Was ist mit nichtehelichen Kindern?	10
Wie erbt der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner?	11
Was ist mit geschiedenen Partnern?	13
Wie beeinflusst der Güterstand den Erbteil des Ehe- oder Lebenspartners?	13
Testament.....	15-29
Soll man ein Testament machen?	15
Wer erbt, wenn ich ein Testament hinterlasse?	16
Wer sind die Pflichtteilsberechtigten?	17
Wie mache ich ein Testament?	18
Wo bewahre ich mein Testament auf?	21
Was kann man in einem Testament alles regeln?	22
Was ist ein Vermächtnis?	24
Welche Grenzen muß ich im Testament beachten?	24
Was muss ich bei Auslandsberührung beachten?	25
Kann ich mein Testament widerrufen?	26
Muss ein Erbe Steuern zahlen?	27
Gibt es steuerliche Alternativen zum Testament?	28
Wo erhalte ich weitere Informationen?	29
Anhang: Herausgeber	30-31
Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR.....	30
Diakonisches Werk Bethanien e. V.	31
Allianz-Mission e. V.	31

Soll ein Christ ein Testament machen?

Auf diese Frage höre ich in Gemeinden unterschiedliche Antworten. Was für die einen selbstverständlich zu sein scheint, wird von anderen mit einem Fragezeichen versehen. Manchen ist der Gedanke an den eigenen Tod eher unangenehm. Wer ein Testament abfasst, muss sich schließlich mit seinem eigenen Lebensende auseinandersetzen. Andere glauben, dass angesichts der Ewigkeit eine Klärung dieser irdischen Dinge keine Bedeutung mehr hat.

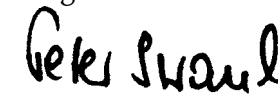
Als Jesus vor den Toren Jerusalems starb, da ging es um alles. Trotzdem hat er am Kreuz von Golgatha nicht nur das „Neue Testament“ in Kraft gesetzt, er kümmerte sich auch um die Versorgung seiner Mutter Maria. Sie sollte nach seinem Heimgang nicht alleine gelassen werden. So schreibt Johannes: „Als nun Jesus seine Mutter sah und bei ihr den Jünger, den er lieb hatte, spricht er zu seiner Mutter: Frau, siehe, das ist dein Sohn. Danach spricht er zu dem Jünger: Siehe, das ist deine Mutter. Und von der Stunde

an nahm sie der Jünger zu sich“ (Johannes 19, 26.27).

Dass wir uns Gedanken darüber machen, wie es mit denen, die wir lieb haben, auf der Erde weitergeht, ist kein Luxus, sondern Ausdruck unserer verantwortungsbewussten Liebe und Fürsorge. Mit einem Testament können wir unsere Familie, unsere Freunde, aber auch die Gemeinde Jesu über den Tod hinaus unterstützen.

Mit den Informationen in diesem Heft wollen wir Ihnen helfen, einige der gesetzlichen Regelungen zum deutschen Erbrecht besser zu verstehen. Aber wir möchten Ihnen darüber hinaus auch zeigen, wie Sie mit Ihrem Nachlass Gutes tun können, indem Sie den Bund Freier evangelischer Gemeinden, die Allianz-Mission oder das Diakonische Werk Bethanien unterstützen.

Es grüßt Sie herzlich Ihr



Peter Strauch



*Präsident des Bundes
Freier evangelischer
Gemeinden in
Deutschland*

Nur etwa vier Prozent der Deutschen, so eine Schätzung aus dem Jahr 1997, haben ein Testament, das einigermaßen aktuell und inhaltlich richtig ist.

Einleitung

„Ich will die Unsterblichkeit nicht durch meine Werke erreichen, sondern dadurch, dass ich nicht sterbe.“ So wie der amerikanische Autor, Regisseur und Schauspieler Woody Allen, gehen viele Menschen mit ihrem Lebensende um: der Gedanke an den eigenen Tod wird verdrängt.

Dabei mahnt nicht nur Psalm 90, 12: „Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, damit wir klug werden“. Der Blick in die Zeitung zeigt, dass jeder vierte Bundesbürger wesentlich früher verstirbt, als es seiner Lebenserwartung entspricht. Die Hinterbliebenen haben in diesen Fällen nicht nur den Verlust eines lieben Menschen zu verkraften, sondern stehen oft vor einem Berg ungeklärter erbrechtlicher Probleme.

Diese Broschüre will Ihnen helfen, mit einem Testament solche „Problem-

berge“ zu vermeiden. Außerdem werden Sie sehen, wie man mit einem Testament anderen Menschen missionarisch und diakonisch helfen kann.

Was passiert nach meinem Tod mit meinem Vermögen?

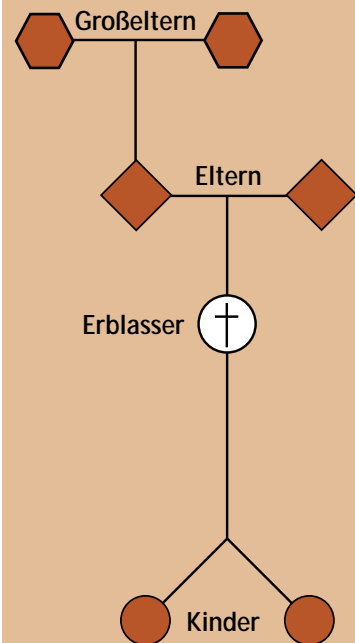
Keiner stirbt ohne Erben. Mit dem Tod eines Menschen geht dessen gesamte Hinterlassenschaft auf den oder die Erben über. Dies gilt übrigens auch für Schulden.





Wer legt die Erben fest?

Seine Erben kann jeder selbst festlegen. Vor dem Tod natürlich. Dies geschieht durch Testament oder Erbvertrag. Ansonsten regelt der Staat im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), wer erbt.



1



-  Erblasser
-  Erben 1. Ordnung
-  Erben 2. Ordnung
-  Erben 3. Ordnung

Wer erbt, wenn ich nichts geregelt habe?

Wer nichts regelt, überlässt dem Staat die Bestimmung der Erben. Es gilt die gesetzliche Erbfolge. Kurz gesagt wird der Erblasser nur von seinen Verwandten beerbt. Erste Ausnahme ist der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner. Diese erben, obwohl sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind. Zweite Ausnahme ist der Staat selbst. Dieser erbt immer dann, wenn keine Verwandten oder Ehe- bzw. eingetragener Lebenspartner vorhanden sind. Der Staat haftet allerdings nicht für Schulden.

Wie erben die Verwandten?

Die Verwandten erben nicht zu gleichen Teilen, sondern nacheinander in einer bestimmten Reihenfolge. Das Gesetz geht von verschiedenen Ordnungen aus und teilt die Verwandten entsprechend

ein, je nach dem ob sie näher oder entfernter verwandt sind. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner hat ein Sondererbrecht. Dieses wird weiter unten behandelt. Bei einem unverheirateten oder nicht im Partnerregister eingetragenen Erblasser ergibt sich folgendes Bild: 1

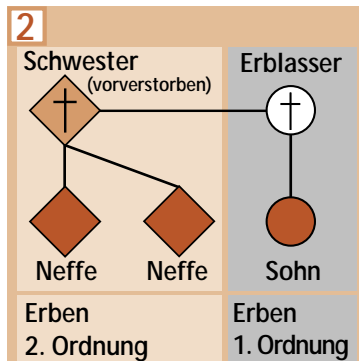
Erben erster Ordnung sind die Kinder des Verstorbenen, seine Enkel und Urenkel. **Erben zweiter Ordnung** sind seine Eltern und deren Kinder und Enkel, also die Geschwister, Nichten und Neffen des Verstorbenen. **Erben dritter Ordnung** sind seine Großeltern und deren Kinder und Enkel, also die Tanten, Onkel, Cousins und Cousines des Verstorbenen. **Erben vierter Ordnung** sind die Urgroßeltern.

Die einzelnen Ordnungen schließen sich untereinander aus. Gibt es Erben einer näheren Ordnung, dann erhalten die Verwandten weiterer, ferner stehenden Ordnungen nichts.



Beispiel: 2

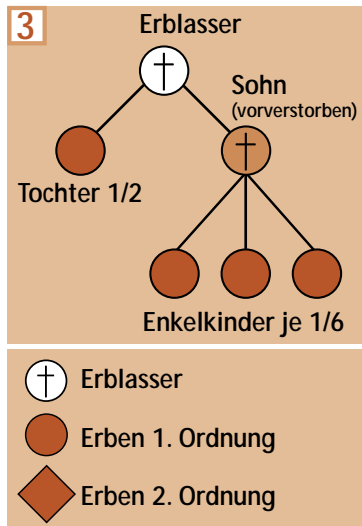
Der verwitwete Erblasser hinterlässt bei seinem Tod einen Sohn und zwei Neffen. Der Sohn erbt den kompletten Nachlass alleine.



Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Ist eines der Kinder bereits vor dem Erblasser verstorben, dann treten dessen Kinder, sofern vorhanden, an seine Stelle. 3

Was ist mit nichtehelichen Kindern?

Nichteheliche Kinder sind genauso erbberechtigt wie eheliche Kinder. Beim Tod der Mutter war das schon immer so. Beim Tod des Vaters gilt dies erst seit dem 1. April 1998, aber mit folgender Einschränkung: Vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder erben von ihrem Vater nichts. Sie gelten rechtlich als nicht verwandt mit ihrem Erzeuger.




Wie erbt der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner?

Der überlebende Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner wird neben den sogenannten Erben erster Ordnung (Kinder oder Enkel des Verstorbenen) Erbe zu einem Viertel. Hinterlässt der Verstorbene neben dem Ehe- oder Lebenspartner keine Kinder oder Enkel, leben aber seine Eltern noch, so erhält der Ehe- oder Lebenspartner die Hälfte des Erbes; die andere Hälfte fällt an die Eltern oder statt dessen an die Geschwister des Verstorbenen. Die Hälfte erbt der Ehe- oder Lebenspartner auch, falls nur noch Großeltern des Verstorbenen leben. Ist aber ein Großelternanteil bereits vorverstorben, dann fällt dessen Anteil nicht an deren Kinder, sondern an den Ehe- oder Lebenspartner.

Zusätzlich zum Erbteil erhält der Ehe- oder Lebenspartner den sogenannten





„Voraus“. Das sind die zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Gegenstände, also Möbel, Geschirr, Teppiche sowie etwaige Hochzeitsgeschenke. Erbt der Ehe- oder Lebenspartner zusammen mit Verwandten erster Ordnung (Kinder oder Enkel des Verstorbenen) erhält er den „Voraus“ nur, wenn er die Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Ein weiteres Recht des Ehe- oder Lebenspartners ist der sogenannte „Dreißigste“. Danach muss der Ehe- oder Lebenspartner die gemeinsame Wohnung frühestens nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Todestag verlassen. Hat er vom Verstorbenen Unterhalt bezogen, muss der Erbe diesen Unterhalt dreißig Tage lang übernehmen. Der „Dreißigste“ steht auch allen anderen Familienangehörigen des Erblassers zu, die zum Zeitpunkt des Todes mit ihm in einem Haushalt gelebt haben.

Was ist mit geschiedenen Partnern?

Nach Scheidung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft steht dem ehemaligen Partner weder ein Erbrecht noch ein Anspruch auf den „Voraus“ zu. Das Gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn ein Scheidungs- oder Aufhebungsverfahren anhängig war, infolge des Todes aber nicht mehr rechtskräftig abgeschlossen werden konnte.

Wie beeinflusst der Güterstand den Erbteil des Ehe- oder Lebenspartners?

Der Güterstand, in dem die Eheleute oder Lebenspartner zum Todeszeitpunkt gelebt haben, beeinflusst zusätzlich die Höhe des auf den Überlebenden entfallenden Erbanteils. Zu unterscheiden ist zwischen dem sogenannten

gesetzlichen Güterstand der Zugewinn-
gemeinschaft (bei Lebenspartnern heißt
das Ausgleichsgemeinschaft), dem Gü-
terstand der Gütertrennung und dem
Güterstand der Gütergemeinschaft.
Der Güterstand der Zugewinn- oder
Ausgleichsgemeinschaft ist der Re-
gelfall. Er besteht immer dann, wenn
zwischen den Eheleuten keine bzw.
zwischen den Lebenspartnern keine
entsprechende Vereinbarung getroffen
wurde. Dieser Güterstand wirkt sich auf
das Erbrecht so aus: Beim Tod des Part-
ners wird der Erbteil des überlebenden
Ehe- oder Lebenspartners pauschal um
ein Viertel erhöht.

Beispiel:

*Der Verstorbene hinterlässt drei Kinder und eine Ehefrau. Diese erhält ein Viertel als gesetzlichen Erbteil und ein weiteres Viertel Zugewinn-
ausgleich, in der Summe also die Hälfte des Nachlasses. Die zweite
Hälfte des Nachlasses erhalten die drei Kinder.*

Haben die Eheleute oder Lebenspartner
Gütertrennung vereinbart, gibt es kei-
nen Zugewinn oder Ausgleich. Der ge-
setzliche Erbteil des Ehe- oder Lebens-

partners wird nicht erhöht. Ausnahme:
Neben dem Ehe- oder Lebenspartner
erben lediglich ein oder zwei Kinder des
Verstorbenen. Dann erhalten alle den
gleichen Anteil.

Beispiel:

*Der Verstorbene hinterlässt eine Ehefrau und ein Kind. Bei Güter-
trennung erben also beide zu je 1/2, obwohl der gesetzliche Erbteil der
Ehefrau an sich nur 1/4 wäre.*

Auch bei Gütergemeinschaft, die aber
nur zwischen Ehepartnern vereinbart
werden kann, gibt es keinen Zugewinn.
Einzelheiten erbrechtlicher Auswir-
kungen der praktisch seltenen Güter-
gemeinschaft sprengen den Rahmen
dieses Überblicks.

Soll man ein Testament machen?

Diese Frage können Sie selbst am
besten beantworten. Wenn Sie mit der
gesetzlichen Erbfolge zufrieden sind,

können Sie die Broschüre jetzt weglegen. Anderenfalls sollten Sie über ein Testament nachdenken. Wenn beispielsweise Ihr Ehepartner allein oder statt der Verwandten eine gemeinnützige Institution erben soll, dann müssen Sie ein Testament machen.

Wichtig: Nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Wer erbt, wenn ich ein Testament hinterlasse?

Haben Sie ein Testament hinterlassen, so erben nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden.

Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht vollständig übergangen werden.

Wer sind die Pflichtteilsberechtigten?

Dem Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner sowie den Kindern bzw. den Eltern sichert der Gesetzgeber den sogenannten Pflichtteil zu. Wird im Testament an ihrer Stelle ein Dritter als Erbe eingesetzt, können die Pflichtteilsberechtigten vom testamentarisch eingesetzten Erben eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils verlangen.

Beispiel:

Der verwitwete Erblasser hinterlässt Sohn und Tochter. Im Testament setzt er seine Tochter zur Alleinerbin ein. Nachlasswert ist 100.000 Euro. Der Sohn kann von seiner Schwester 1/4 des Nachlasswertes, also 25.000 Euro verlangen.

Der Pflichtteilsanspruch besteht auch dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte im Testament bedacht, aber auf weniger als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils gesetzt wurde. In diesem Fall kann der Pflichtteilsberechtigte die Differenz



bis zur Höhe des Pflichtteilsanspruchs verlangen.

Beispiel:

Der verwitwete Erblasser von eben setzt seine Tochter zu 9/10 und seinen Sohn zu 1/10 als Erben ein. Die Pflichtteilsquote des Sohnes beträgt 1/4 (= 25.000 Euro). Da er aber bereits testamentarisch mit 10.000 Euro bedacht ist, hat er einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes, also weitere 15.000 Euro.

Wie mache ich ein Testament?

Ein Testament können Sie eigenhändig oder notariell errichten. Das notarielle Testament wird vor einem Notar errichtet und regelmäßig von diesem vorbereitet.

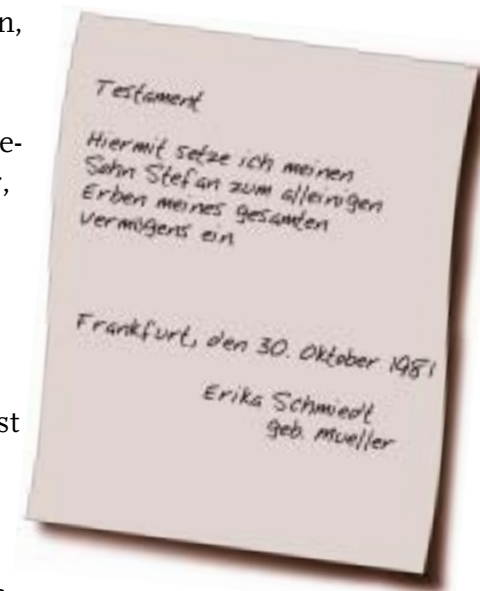
Das eigenhändige Testament muss vollständig von Ihnen mit der Hand geschrieben und unterschrieben sein. Eigenhändig bedeutet, dass der gesamte Testamentswortlaut von Ihnen handschriftlich niedergelegt werden muss.

Wer nicht mit der Hand schreiben kann, darf eine Prothese, den Fuß oder den Mund benutzen. Es muss nicht Papier verwendet werden. Jedes beliebige Material ist zulässig, etwa Pergament, Leder, Kunststoff, Schiefertafel. Auch das verwendete Schreibmittel ist unerheblich. Es kann auch Kreide, Kohle oder Farbe sein. Das Testament ist auch gültig, wenn es nicht in deutscher Sprache oder in lateinischen Buchstaben verfasst ist.

Grundsatz: Entscheidend ist, dass der Text überhaupt gelesen und verstanden werden kann. Es ist auch zulässig, die Hand des Erblassers zu stützen. Dieser muss aber den Inhalt noch bestimmt haben.

Zusammengefasst ist ein eigenhändiges Testament also nur ungültig, wenn es

- ein anderer geschrieben hat,
- mit einer Schreibmaschine, einem Computer, per Fernschreiber oder telegrafisch hergestellt wurde,





- mittels Durchpausen oder Abmalens eines von einem anderen geschriebenen Textes gefertigt wurde. Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person dessen, der das Testament erstellt hat, aufkommen kann. Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner dürfen auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Partner eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen kein Testament machen. Im Alter von 16 bis 18 Jahren darf man nur ein notarielles Testament errichten.

Wichtig: Wenn Sie diese Formerfordernisse nicht beachten, kann Ihr Testament ungültig sein.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Aufbewahren können Sie Ihr Testament, wo Sie wollen. Sie können es z.B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod unterschlagen, verloren oder vergessen wird. Deshalb ist es empfehlenswert, sein Testament beim nächsten Amtsgericht in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und „eröffnet“ dann den



Erben den Inhalt. In jedem Fall sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich frei festlegen, wer was unter welchen Umständen bekommen soll. Sie können von der gesetzlichen Erbfolge ganz oder teilweise abweichen und beispielsweise Ihnen lieb gewordene Menschen oder eine gemeinnützige Institution als Erben einsetzen.

Beispiel:

„Als Alleinerben setze ich das Diakonische Werk Bethanien e.V. in Solingen ein“.

Beispiel:

„Als Erben setze ich meinen Sohn Klaus und die Allianz-Mission e.V in Dietzhölztal zu je 1/2 ein“.

Beispiel:

„Meine Erben sollen zu 2/3 meine Ehefrau Barbara und zu 1/3 der Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR in Witten sein“.

Sie können Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass der vorgesehene Erbe vor Ihnen stirbt. Eine andere Möglichkeit ist die Bestimmung von Vor- und Nacherben. Diese werden zeitlich nacheinander Erben.

Wenn Sie mehrere Erben haben, können Sie festlegen, wie der Nachlass geteilt werden soll. Oder Sie schließen die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit aus, um beispielsweise einen Familienbetrieb zu erhalten.

Sie haben auch die Möglichkeit, Vermächtnisse festzulegen, indem Sie einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen oder Institutionen zuwenden.

Was ist ein Vermächtnis?

Wenn Sie jemandem etwas zuwenden, ohne ihn zum Erben zu berufen, so handelt es sich um ein Vermächtnis. Der Vermächtnisnehmer wird mit dem Erbfall nicht Eigentümer des vermachten Gegenstandes, er hat nur eine Forderung gegen den oder die Erben.

Beispiel:

Der kinderlose Erblasser verfügt: „Ich setze meine Ehefrau als Alleinerbin ein. Meine Wertpapiere erhält die Freie evangelische Gemeinde in Musterstadt“. Die Ehefrau ist Erbin. Die Freie evangelische Gemeinde in Musterstadt ist Vermächtnisnehmerin und kann von der Ehefrau Herausgabe der Wertpapiere verlangen.

Welche Grenzen muss ich im Testament beachten?

Auch wenn die testamentarische Freiheit groß ist, ist sie nicht grenzenlos. Zu beachten sind das bereits erwähnte Pflichtteilsrecht und die praktisch kaum

relevante Sittenwidrigkeit, vor allem aber die Testierbeschränkungen von Altenheimbewohnern. Heimbewohner können weder den Träger ihres Altenheims, noch Leitung oder Personal im Testament bedenken. Dies gilt sogar dann, wenn das Testament noch vor dem Heimbezug errichtet wurde oder wenn die Zuwendung an Verwandte des Personals erfolgt. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde des Heims dies schriftlich genehmigt.

Was muss ich bei Auslandsberührung beachten?

Jeder Staat hat sein eigenes Erbrecht. Deshalb müssen Sie bei der Gestaltung Ihres letzten Willens einige Besonderheiten beachten, wenn es möglicherweise Auslandsberührung gibt. Zum einen gilt für ausländisches Vermögen in der Regel nicht das deutsche, sondern

das jeweils nationale Erbrecht. Zum anderen wird in manchen Staaten ein gemeinschaftliches Testament von Ehe- oder Lebenspartnern nicht anerkannt. Sie sollten sich in diesen Fällen unbedingt von einem Notar oder Rechtsanwalt beraten lassen.



Kann ich mein Testament widerrufen?

Ihr Testament können Sie widerrufen oder ändern, solange Sie leben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft, soweit es mit diesem in Widerspruch steht. Ansonsten genügt, wenn Sie die Testamentsurkunde vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz wie „ungültig“ oder „aufgehoben“ darauf schreiben.

Ehe- oder Lebenspartner können ein gemeinschaftliches Testament einseitig nur zu Lebzeiten des anderen Partners

widerrufen - und dies auch nur in notarieller Form.

Muss ein Erbe Steuern zahlen?

Jeder Erbfall hat auch steuerliche Folgen. Wer aus einer Erbschaft etwas erwirbt, sei es als Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter, ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Ausnahme:

Gemeinnützige Werke wie die Allianz-Mission, das Diakonische Werk Bethanien oder der Bund Freier evangelischer Gemeinden mit seinen Ortsgemeinden sind von der Erbschaftsteuer befreit.

Die Höhe der Erbschaftsteuer hängt vom Wert der Erbschaft und der Zugehörigkeit des Empfängers zu einer der gesetzlich vorgesehenen Steuerklassen ab. Gesetzlich festgelegte Freibeträge wirken sich steuermindernd aus.



Es gilt der Grundsatz, dass man umso weniger Steuern zahlen muss, je näher man mit dem Erblasser verwandt war. Einzelheiten zu den steuerlichen Regelungen können hier aber nicht dargestellt werden.

Gibt es steuerliche Alternativen zum Testament?

Wer sein Vermögen sinnvoll verteilen will, muss dies nicht durch ein Testament tun. Die Schenkung zu Lebzeiten ist aus steuerlicher Sicht eine in vielen Fällen lohnende Alternative. Zwar verlangt der Staat bei der Schenkung die gleiche Steuer wie bei der Erbschaft. Eine Schenkung, die länger als zehn Jahre vor dem Erbfall erfolgt ist, wird aber nicht auf die Erbschaft angerechnet, so dass insoweit auch keine Erbschaftsteuer bezahlt werden muss.

Tipp:

Zuwendungen an Stiftungen wie die SKB-Stiftung in Witten werden vom Staat besonders unterstützt. Sie sind steuerlich in beachtlicher Höhe abzugsfähig.

Einzelheiten und weitere steuerlich sinnvolle Möglichkeiten einer Schenkung oder Zuwendung erklärt Ihnen gerne ein Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Diese Broschüre kann und will nur einen kurzen Überblick geben. Sie kann und will die rechtliche oder steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich deshalb an einen Rechtsanwalt oder Notar bzw. einen Steuerberater, der Sie gerne über die optimale Gestaltung Ihres letzten Willens informiert.

Der Bund Freier evangelischer Gemeinden besteht gegenwärtig aus rund 400 Gemeinden und etwa 33.000 Mitgliedern. Der Wunsch, Gemeindeleben nach biblischem Vorbild zu verwirklichen, bestimmt die Freien evangelischen Gemeinden seit der Gründung der ersten Gemeinde 1874. Auch wenn Freie evangelische Gemeinden ihre Eigenständigkeit betonen, so verstehen sie sich doch alle auch als eine „große Gemeinde“. Ein wichtiger Schwerpunkt der gemeinsamen Aufgaben ist heute die FeG-Inland-Mission. Ihr Ziel ist die Gründung neuer Gemeinden und die Evangelisation in Deutschland.



Mit einer eigenständigen Kinder- und Jugendarbeit werden die Gemeinden in ihrer Arbeit unterstützt. Darüber hinaus unterhält die Bundesgemeinschaft ihr Theologisches Seminar in Dietzhöhlthal-Ewersbach. Hier geschieht die Ausbildung ihrer Pastoren und Missionare. Die Bundeszentrale der Freien evangelischen Gemeinden hat ihren Sitz im nordrhein-westfälischen Witten.



Die Allianz-Mission e. V. ist die Auslandsmission des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland. Seit ihrer Gründung 1889 ist es ihr Ziel, das Evangelium von Jesus Christus weltweit bekannt zu machen und Gemeinden zu gründen, die wiederum Gottes Botschaft unter ihren Landsleuten weitertragen. Für die Allianz-Mission gehören Verkündigung des Evangeliums und Diakonie immer eng zusammen. Das Motto der Allianz-Mission lautet: „Christus, das Heil der Welt“. Zur Zeit sind rund 135 Missionare in 16 Ländern

im Einsatz. Die Geschäftsstelle der Allianz-Mission befindet sich im mittelhessischen Dietzhöhlthal-Ewersbach.



Das seit 1896 bestehende Diakonische Werk Bethanien e.V. ist Träger mehrerer Seniorenzentren, eines Fachseminars für Altenpflege, eines Krankenhauses, eines Ambulanten Pflegedienstes sowie verschiedener Seelsorge-, Therapie- und Erholungseinrichtungen. Bethanien - das heißt auf deutsch „Haus des Elends“. Dieser Name gibt das Ziel der Arbeit an: Menschen, die sich „elend“ fühlen, dürfen kommen und in Bethanien ein Zuhause finden. Durch die Begegnung mit Menschen und durch die Begegnung mit Jesus Christus sollen sie Hilfe erfahren. Das Diakonische Werk Bethanien hat seinen Verwaltungssitz in Solingen-Aufderhöhe und gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden.



Mein Testament

Erben und Vererben

FeG  Deutschland

allianzmission[†]



*Bund Freier evangelischer
Gemeinden in Deutschland
KdöR*

Allianz-Mission e.V.

*Diakonisches Werk
Bethanien e.V.
Solingen Aufderhöhe*

Klaus Kanwischer
(Geschäftsführer)

Heinz Gimbel
(Verwaltungsleiter)

Otto Imhof
(Vorstandsvorsitzender)

Goltenkamp 4
58452 Witten

Auf der Weide 17
35716 Dietzhöhlztal

Aufderhöher Str. 169-175
42699 Solingen-Aufderhöhe

Tel. 0 23 02 / 9 37-15
Fax 0 23 02 / 9 37-99

Tel. 0 27 74 / 93 14-0
Fax 0 27 74 / 93 14-14

Tel. 0 21 2 / 63-01 00
Fax 0 21 2 / 63-01 05

E-Mail: kanwischer@bund.feg.de
Internet: www.feg.de

E-Mail: info@allianz-mission.de
Internet: www.allianz-mission.de

E-Mail: vs.imhof@diakonie-bethanien.de
Internet: www.diakonie-bethanien.de

Leibniz
Marketing

FeG  Deutschland

allianzmission[†]



Diakonisches Werk
Bethanien